



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/371/2019

Tagesordnungspunkt		
Bestellung der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse		
4.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss		
4.2 Technik- und Umweltausschuss		
4.3 Umlegungsausschuss		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Gemäß Paragraph 4 der Hauptsatzung vom 23.05.2017 werden die drei erwähnten beschließenden Ausschüsse gebildet. Der Bau- und Wirtschaftsausschuss wird in Technik- und Umweltausschuss umbenannt. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Kopien der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung liegen den Vorlagen bei. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung im beigefügten Wahlvorschlag bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

Für Umlegungen in den einzelnen Ortsteilen werden die jeweiligen Ortsvorsteher als beratende Mitglieder beigezogen.

Im Übrigen gelten für die Zuständigkeit und Arbeit der beschließenden Ausschüsse die Bestimmungen der Paragraphen 4 bis 9 der gemeindlichen Hauptsatzung sowie Paragraph 39 der Gemeindeordnung. Nach der Hauptsatzung finden auf den Umlegungsausschuss die Paragraphen 45 ff des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 02.03.1998 unmittelbar Anwendung. Laut Hauptsatzung werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bau-sachverständiger als beratende Mitglieder zugezogen.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB-DVO: „Der Gemeinderat kann widerruflich als weiteres Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen.“

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Besetzung der Ausschüsse Einigung erzielt wird, und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien im entsprechenden Verhältnis auch die Ausschüsse besetzen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Jeder Gemeinderat hat bei der Verhältniswahl eine Stimme. Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlages ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die in der Reihenfolge der Benennung folgenden nicht gewählten Bewerber sind in gleicher Zahl wie die gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlages deren Stellvertreter.

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis



fest. Falls nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl – mit anderen Bestimmungen – statt. Eine Einigung ist nur mit den Stimmen aller Mitglieder möglich. Einstimmigkeit bedeutet hier, dass alle anwesenden Stimmberechtigten, einschließlich der Bürgermeisterin, dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und der personellen Besetzung zustimmen müssen. Wenn nur ein Mitglied dagegen ist oder sich der Stimme enthält, ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Bei der Ausschussbildung im Wege der Einigung hat die Bürgermeisterin Stimmrecht, im Falle der förmlichen Wahl ist sie jedoch nicht wahlberechtigt.

Anlagen:

Verwaltungs- und Finanzausschuss
Technik- und Umweltausschuss
Umlegungsausschuss
Hauptsatzung
Geschäftsordnung des Gemeinderates